



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 36

Mittwoch 15. Juli

2020

Inhaltsverzeichnis:

2. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schul-
verbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche
Tätigkeit (Verbandssatzung)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

Die 2. Sitzung des Kreistages findet am

Donnerstag, 23.07.2020, um 16:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Geschäftsordnung des Kreistags Neuburg-Schrobenhausen: Erlass einer neuen Geschäftsordnung Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Heinrich)
2. Entschädigungssatzung über die Tätigkeiten der Gremienmitglieder des Kreistags: Erlass einer neuen Entschädigungssatzung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Heinrich)
3. Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Kreistätige: Erlass einer neuen Entschädigungssatzung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Auer-Strobl)
4. Bestellung eines Personal- und Organisationsausschusses: Beratung und Beschlussfassung; (Referent: Herr Landrat von der Grün)
5. Prüfauftrag zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes: Beratung und Beschlussfassung; (Referent: Herr Geißler)
6. Jahresabschluss der Landkreisbetriebe 2018: Örtliche Rechnungsprüfung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)
7. Jahresabschluss der Landkreis-Service GmbH 2019: Gewinnfeststellung und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)
8. Jahresabschluss der Landkreisbetriebe 2020: Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Hagl)
9. ÖPNV: Tariffortschreibung – politische Nullrunde; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Stöckle)

10. ÖPNV: Einführung eines 365-€-Jugend-Tickets; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Stöckle)

11. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 13.07.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Karlshuld (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Karlshuld

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Karlshuld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 28.12.1998 von der Mitglieds-gemeinde Karlshuld geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 Euro/Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Finanzbedarf

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Festsetzung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr (Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungs-gesetzes).

Die zu erhebende Umlage ist in 4 Raten zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. jeden Jahres fällig. Die Folgen bei Zahlungsverzug bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellung und Vollstreckungsgesetz.

§ 7

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 16. September 2014 außer Kraft.

Karlshuld, 18.06.2020

DS

Lederer
Schulverbandsvorsitzender